

# BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERLEIHUNG VON VERBANDSAUSZEICHNUNGEN BZW. JUBILÄUMSGABEN

Geändert laut Präsidium vom 4.3.2003

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Um Personen, die sich besondere Verdienste um den Wiener Fußballsport erworben haben, sichtbar auszuzeichnen, verleiht der Wiener Fußball-Verband Auszeichnungen.
2. Über die Art und Ausführung dieser Auszeichnungen entscheidet das Präsidium. Sie werden je nach der Dauer der sportlichen Tätigkeit der Verdienste in einzelnen Stufen verliehen.
3. Die Verleihung wird durch ein Diplom bestätigt.
4. Für Spieler und Vereinsfunktionäre sind die Vereine selbst antragsberechtigt.  
Der Berechnungszeitpunkt erfolgt ab dem Anmeldedatum des Vereines beim WFV.

## § 2 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann nur jener Funktionär ernannt werden, der über mehrere Jahre Präsident des Wiener Fußball-Verbandes war und seine Funktionärstätigkeit unmittelbar beendet hat.

## § 3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur jene Verbandsfunktionäre ernannt werden, die sich um den Wiener Fußball-Verband verdient gemacht und unmittelbar die aktive Funktionärstätigkeit beendet haben.

## § 4 Verbandsehrenzeichen

1. Die Verbandsauszeichnungen umfassen vier Stufen:
  - 1.1. Ehrenzeichen in Bronze
  - 1.2. Ehrenzeichen in Silber
  - 1.3. Ehrenzeichen in Gold
  - 1.4. Ehrenurkunde

Das Ehrenzeichen für Vorstands- und Fachausschußmitglieder kann an Funktionäre, die sich um den WFV besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden:

- 1.1. das Ehrenzeichen in Bronze  
Voraussetzung: der zu ehrende Funktionär hat mindestens 5 Jahre dem Vorstand oder 10 Jahre einem nachgeordneten Ausschuß des Verbandes angehört oder insgesamt 8 Jahre dem Vorstand und einem nachgeordneten Ausschuß.
- 1.2. das Ehrenzeichen in Silber  
Voraussetzung: der zu ehrende Funktionär hat mindestens 10 Jahre dem Vorstand oder 15 Jahre einem nachgeordneten Ausschuß des Verbandes angehört oder insgesamt 12 Jahre dem Vorstand und einem nachgeordneten Ausschuß.
- 1.3. das Ehrenzeichen in Gold  
Voraussetzung: der zu ehrende Funktionär hat mindestens 15 Jahre dem Vorstand oder 20 Jahre einem nachgeordneten Ausschuß des Verbandes angehört oder insgesamt 18 Jahre dem Vorstand und einem nachgeordneten Ausschuß.
- 1.4. Ehrenurkunde  
Voraussetzung: der zu ehrende Funktionär muß alle vorhergehenden Auszeichnungen erhalten und seine Funktionärstätigkeit unmittelbar beendet haben.

Über Beschluß des Vorstandes kann mit Zweidrittelmehrheit dem jeweilig amtierenden Präsidenten bereits nach fünf Jahren das Ehrenzeichen in Gold zuerkannt werden.

2. Ehrenring in Gold  
Für besondere Verdienste um den Fußballsport in Wien kann diese Auszeichnung verliehen werden. Der Funktionär muß aber bereits das goldene Ehrenzeichen des Verbandes besitzen.

Jede vorgenannte Auszeichnung kann mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die Kraft ihrer sportlichen, politischen, öffentlichen oder wirtschaftlichen Stellung dem Fußballsport in Wien besondere Unterstützung angedeihen ließen.

## **§ 5 Ehrenzeichen für Vereinsfunktionäre**

An Vereinsfunktionäre kann das Ehrenzeichen verliehen werden, wenn sie sich um den Fußballsport durch eine langjährige vorbildliche Funktionsausübung besondere Verdienste erworben haben:

1. für 25jährige Funktionärstätigkeit das Ehrenzeichen in Silber
2. für 50jährige Funktionärstätigkeit das Ehrenzeichen in Gold

Zum Nachweis sind schriftliche Bestätigungen jener Vereine zu erbringen, für die der zu ehrende Funktionär tätig war. Allfällige frühere sportliche Tätigkeiten (als Spieler) sind miteinzurechnen. Diesbezügliche Anträge sind von den Vereinen einzubringen.

Der Nachweis für das Vorliegen der für die Verleihung erforderlichen Voraussetzung ist durch den Antragsteller zu erbringen. Bei Verleihung des Ehrenzeichens ist auch auf das bisherige sportliche Wohlverhalten und die charakterliche Veranlagung der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen Rücksicht zu nehmen.

Die Verleihung erfolgt laufend. Ansuchen sind jederzeit möglich. Die Verleihung erfolgt bei einer Veranstaltung des Vereines.

## **§ 6 Jubiläumsmedaille bzw. Nadel**

An Spieler kann die Jubiläumsmedaille bzw. Nadel verliehen werden, wenn sie sich durch überdurchschnittlich lange Zeit als aktive Spieler bei ein und demselben Verein vorbildlich bewährt haben.

Die Jubiläumsmedaille bzw. Nadel wird verliehen:

1. für 15jährige aktive Ausübung des Fußballsportes in Silber
2. für 25jährige aktive Ausübung des Fußballsportes in Gold

Voraussetzung: Der Spieler muß seine sportliche Tätigkeit bei einem Verein nachweisen und im Jubiläumsjahr an mindestens drei Meisterschaftsspielen oder Cupspielen teilgenommen haben.

Die Eintragung auf dem Spielbericht als Ersatzspieler, auch wenn der Spieler nicht zum Spieleinsatz kam, werden für die Jubiläumsmedaille bzw. Nadel berücksichtigt.

Die Verleihung erfolgt laufend bei einer Veranstaltung über Vorschlag des Vereines.

## **§ 7 Ehrennadel für Teamberufung**

Diese Auszeichnung kann an Spieler, welche in Wiener Auswahlmannschaften gespielt und sich besondere Verdienste um das Ansehen des Wiener Fußball-Verbandes erworben haben, verliehen werden und zwar

1. bei der 10. Teamberufung (Ehrennadel in Silber)
2. bei der 20. Teamberufung (Ehrennadel in Gold)

## **§ 8 Besondere Rechte**

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Besitzer der Ehrenurkunde haben das Recht die Fußballspiele, die vom Wiener Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstaltet werden, bei freiem Eintritt zu besuchen.

## **§ 9 Jubiläumsgaben**

Vereine, die ein besonderes Jubiläum feiern, können um eine Jubiläumsgabe unter Beibringung des Gründungsnachweises ansuchen.

Der Vorstand kann einen Warenbon genehmigen.

## § 10 Schlußbestimmung

1. Der Verleihungsakt wird unwirksam, wenn der Träger der Auszeichnung eine diffamierende, strafrechtliche Verurteilung erleidet. Dies ist vom Vorstand festzustellen.
2. Der Vorstand kann weiters den Verleihungsakt für unwirksam erklären, wenn der Träger der Auszeichnung sich anderer unehrenhafter, sportfeindlicher oder sportschädigender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht.
3. Im Falle des Todes verbleiben die Verbandsauszeichnungen dem oder den Erben des Inhabers.

## BESTIMMUNGEN ÜBER EHRENZEICHEN DES ÖFB

Der Österreichische Fußball - Bund kann Personen, die sich um den Fußballsport in Österreich verdient gemacht haben, durch die Verleihung von Verdienstzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenringe und Ehrennadeln auszeichnen. Voraussetzung für jede Ehrung ist eine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit für den Fußballsport.

### I.

Vorrechte (Ehrenrechte) der von der Bundeshauptversammlung ernannten Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden durch Bundesvorstandsbeschuß festgelegt.

### II.

Verleihung von Ehrenzeichen mit Ehrenring an Funktionäre und Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben.

1. Das Verdienstzeichen können Personen erhalten, die sich im Bereich des ÖFB und seiner Mitgliedsverbände besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Das Ehrenzeichen in Silber können erhalten:
  - 2.1. Funktionäre des ÖFB, die dem Bundesvorstand durch mindestens 10 Jahre angehört haben.
  - 2.2. Funktionäre, die dem Vorstand eines Landesverbandes, der Bundesliga oder einem Ausschuß der Liga durch mindestens 20 Jahre angehört haben.
  - 2.3. Spieler, die in der A-Nationalmannschaft in mindestens 25 Länderspielen zum Einsatz gekommen sind.
3. Das Ehrenzeichen in Gold können erhalten:
  - 3.1. Funktionäre des ÖFB, die dem Bundesvorstand durch mindestens 15 Jahre angehört haben.
  - 3.2. Funktionäre, die in führender Funktion dem Vorstand eines Landesverbandes oder der Bundesliga durch mindestens 25 Jahre angehört haben.
  - 3.3. Funktionäre, die das Amt des Präsidenten des ÖFB oder eines Mitgliedsverbandes durch mindestens 10 Jahre bekleidet haben.
  - 3.4. Spieler, die in der A-Nationalmannschaft in mindestens 50 Länderspielen zum Einsatz gekommen sind.
4. Den Ehrenring des ÖFB können erhalten:  
Personen, die sich um den österreichischen Fußballsport außerordentlich verdient gemacht haben.
5. Bundesvorstandsmitgliedern werden ihre vorher im Vorstand eines Landesverbandes oder der Bundesliga zurückgelegten Funktionszeiten im Verhältnis 2 : 1 angerechnet.
6. Bei außerordentlichen Verdiensten um den österreichischen Fußballsport können Verdienstzeichen, Ehrenzeichen und Ehrenring durch Beschluß des Bundesvorstandes mit 4/5 Mehrheit auch an nicht dem ÖFB Angehörige verliehen werden. Für die Verleihung an Angehörige ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### III. Verleihung von Ehrenzeichen an Schiedsrichter

1. Das Schiedsrichter-Ehrenzeichen in Silber können erhalten:  
Schiedsrichter, die in die internationale Schiedsrichterliste der FIFA aufgenommen werden oder mindestens 10 Jahre der obersten österreichischen Spielklasse als Schiedsrichter angehören.
2. Das Schiedsrichter-Ehrenzeichen in Gold können erhalten:  
Schiedsrichter, die zwei A-Bewerbs-Länderspiele (Weltmeisterschaft, Europameisterschaft mit jeweils dazugehöriger Qualifikation, Qualifikations- und Endrundenspiele für das Olympische Fußball-Turnier) geleitet haben.

### IV. Allgemeines

1. Verdienstzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenring und Ehrennadeln werden vom Bundesvorstand des ÖFB unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen; sie gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
2. Das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Verdienstzeichen und Ehrenzeichen besitzt das Präsidium des ÖFB, die Bundesliga und jeder Landesverband, für die Auszeichnung von Teamspielern ist das Präsidium des ÖFB und für die der Schiedsrichter die Schiedsrichter-Kommission des ÖFB zuständig. Das Vorschlagsrecht für den Ehrenring hat nur das Präsidium des ÖFB.
3. Mit der Verleihung des silbernen Ehrenzeichens an einen Teamspieler ist die Ausstellung eines Ausweises verbunden, der den Ausgezeichneten zum freien Eintritt bei allen Fußballsportveranstaltungen des ÖFB und seiner Verbände in Österreich berechtigt.
4. Anlässlich des 75 und 100. A-Länderspieles erhält der betreffende Spieler ein Ehrengeschenk des ÖFB.
5. Bei Verlust eines Verdienstzeichens, eines Ehrenzeichens, des Ehrenringes oder einer Ehrennadel kann gegen Vorlage der Verleihungsurkunde ein neues Ehrenzeichen käuflich beim ÖFB erworben werden.
6. Verdienstzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenring und Ehrennadel haben folgendes Aussehen:
  - 6.1. Verdienstzeichen: ÖFB-Logo in Silber
  - 6.2. Ehrenzeichen in Silber: ÖFB-Logo in Silber mit Brillant
  - 6.3. Ehrenzeichen in Gold: Ausführung gleich 6.2 jedoch Metallteile in Gold.
  - 6.4. Ehrenring: goldener Siegelring mit Verbandsabzeichen des ÖFB.
  - 6.5. Schiedsrichter-Ehrenzeichen in Silber: Das ÖFB-Schiedsrichterabzeichen in Silber
  - 6.6. Schiedsrichter-Ehrenzeichen in Gold: Ausführung wie 6.5 nur in Gold.
  - 6.7. Der Bundesvorstand kann Verdienstzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenring oder Ehrennadel aberkennen, wenn der Träger eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erleidet oder sich anderer unehrenhafter, sportfeindlicher oder sport-schädigender Handlungen schuldig macht. Aus denselben Gründen sind Personen von der Verleihung ausgeschlossen.